



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-0

FAX +49 (0)228 99 681-55095

BEARBEITET VON Herrn Fischer

E-MAIL buergerservice@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 29. April 2009

AZ O 3 - 020 809 II - Rustem

Sehr geehrter Herr Rustem,

vielen Dank für Ihr an Herrn Bundesinnenminister Dr. Schäuble gerichtetes Schreiben (per Fax) vom 16. April 2009, das dem Bürgerservice-Zentrum des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Beantwortung zugeleitet worden ist. Hierzu teile ich Folgendes mit:

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts erscheint die von Ihnen zum Ausdruck gebrachte Empörung durchaus nachvollziehbar. Dem Vorgang liegen jedoch offenbar ausländerbehördliche Entscheidungen u.a. Sachverhalte zugrunde, die hier nicht näher bekannt sind. Das BMI ist keine Ausländer-, Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde und selbst nicht dazu befugt, diesbezügliche Ermittlungen durchzuführen. Nach den Zuständigkeitsregelungen unserer Verfassung (Artikel 30 Grundgesetz) obliegt u.a. die einzelfallbezogene Anwendung des Ausländer- und Passrechts sowie die Aufklärung von Straftaten grundsätzlich den Bundesländern bzw. den dort zuständigen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Dies schließt erforderlichenfalls auch die straf- und disziplinarrechtliche Ahndung von Taten ein, die möglicher Weise von Polizeivollzugsbeamten in Ausübung ihres Dienstes begangen worden sind.

Die genannten Ausländer- und Polizeibehörden sowie Staatsanwaltschaften nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben grundsätzlich selbständig wahr. Dabei sind sie an Recht und Gesetz sowie an die Weisungen der ihnen übergeordneten obersten Landesbehörden (Ministerien) gebunden. Die Gerichte sind im Unterschied dazu bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben un-



SEITE 2 VON 2 abhängig, d.h. sie sind nur an Recht und Gesetz gebunden. Dem BMI - wie auch anderen Bundesbehörden - ist es somit grundsätzlich verwehrt, in Fällen wie diesen unmittelbar in Ihrem Sinne auf die genannten Landesbehörden einzuwirken, deren Maßnahmen zu überprüfen oder Ihnen eine persönliche Rechtsberatung zu erteilen.

Aus Sicht des Bürgerservice BMI kann daher nur empfohlen werden, sich zwecks Aufklärung der von Ihnen erhobenen Anschuldigungen mittels einer Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde der genannten Beamten (Polizeipräsidium etc.) oder unmittelbar an die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin (Klosterstr. 47, 10179 Berlin) als deren oberste Dienstbehörde mit Weisungsbefugnis zu wenden. Hinsichtlich der Prüfung etwaiger Schadenersatz- o.a. Ansprüche können Sie sich ggf. von einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen oder sich an eine andere Einrichtung wenden, die dazu berechtigt und in der Lage ist, Ihnen qualifizierte einzelfallbezogene Auskünfte zu erteilen oder fachkundige Beratung zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fischer